

Bereich: Kreistagsbüro

Aktenzeichen:

Datum: 04.07.2024

| Beratungsfolge: | | | | | |
|------------------------|------------|----|------|-------|-----------|
| Gremium | Datum | Ja | Nein | Enth. | Bemerkung |
| Kreistag | 29.07.2024 | | | | |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

3. Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 3. Änderung der Hauptsatzung gem. § 10 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt.

i.V. Dreßler
Beigeordneter

Sachverhalt (Begründung):

Der Landtag hat das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts am 24. April 2024 beschlossen. Zwischenzeitlich wurde es im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Es tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes werden u.a.

- Hybride Kreistagssitzungen zugelassen (§ 56b KVG LSA)
- Die Regelungen zu den Fraktionen (§ 44 KVG LSA) erweitert und
- Die Vertretungen aufgefordert, Regelungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie mit dem kommunalen Mandat in die Geschäftsordnung aufzunehmen (§ 59 KVG LSA)

Um hybride Sitzungen durchführen zu können, ist gem. § 56b Abs. 1 KVG LSA eine Regelung in der Hauptsatzung aufzunehmen. Aus diesem Grund wurde die Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land entsprechend angepasst.

Der Landkreistag empfiehlt in seiner Musterhauptsatzung ebenfalls die Anpassung des § 15 „öffentliche Bekanntmachungen“. Die Hauptsatzung des Landkreises Jerichower Land wurde daher entsprechend angepasst. Künftig werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses auf der Internetseite des Landkreises unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ veröffentlicht. Neben einer deutlich flexibleren Handhabung (es fallen die Redaktionsschlusszeiten des Generalanzeigers weg) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, spart der Landkreis hier für jede veröffentlichte Sitzung zwischen 300 Euro bis 400 Euro ein.

Bei einem gemeinsamen Treffen zwischen den Fraktionsvorsitzenden, dem Vorsitzenden des Kreistages sowie dem Landrat wurde sich auf eine flachere Hierarchie bei der Einstellung von Mitarbeitern geeinigt. Dies sieht vor, dass der Landrat bis zur Entgeltgruppe 11 die Einstellung von Mitarbeitern für die Verwaltung, unter der Berücksichtigung des genehmigten Stellenplans, selbst vornehmen kann. Diese Änderung schafft Möglichkeiten zu einer zügigeren Einstellungsentscheidung beim nach wie vor angespannten Bewerbermarkt. Die beiden Paragraphen § 6 Beschließende Ausschüsse sowie § 9 Landrat wurden entsprechend geändert.

Unter § 9 der Hauptsatzung wurden nun die wichtigsten Ermächtigungen des Landrates gem. § 45 KVG LSA aufgeschlüsselt und der Buchstaben e) hinzugefügt. Die unter Buchstaben e) verfasste Ermächtigung ersetzt den Kreistagsbeschluss vom 10. Mai 2006. Der Landrat wird somit ermächtigt, Kredite (einschließlich Umschuldungen) und kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA bis maximal 5.000.000 Euro, sofern die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorliegt, abzuschließen. Durch diese Ermächtigung ist es dem Landrat möglich, bessere Konditionen bei Kreditangeboten zu erhalten. Die Höhe der Ermächtigung ist in anderen Landkreisen ebenfalls üblich. Mit Beschlussfassung der Haushaltssatzung erfolgt im Nachgang die Genehmigung des Haushaltes der Kommunalaufsichtsbehörde und damit auch der Rahmen für Kreditaufnahmen.

